

GEMEINDE REICHSHOF

1. Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Drespe gem. § 34 Abs. 4, Satz 1, Ziffer 3 BauGB

Im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen Seitens der Öffentlichkeit vorgebracht.

Im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Vorschläge, Hinweise und Anregungen vorgebracht:

1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 07.12.2022
2. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau mit Schreiben vom 24. November 2022
3. Aggerverband mit Schreiben vom 29. November 2022
4. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung mit Schreiben vom 25.11.2022
5. Telekom mit Schreiben vom 09.11.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger bestätigten schriftlich, dass sie keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen vorbringen oder dass ihre Belange von der Planung nicht berührt sind:

- A. Amprion mit Mail vom 08.11.2022
- B. PLEdoc mit Schreiben vom 08.11.2022
- C. IHK mit Schreiben vom 10. November 2022

1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 07.12.2022	Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung
<p>Die Inhaltsbestimmungen des rechtsgültigen Landschaftsplans Nr. 10 "Wlehtalsperre" des Oberbergischen Kreises (Entwicklungsziel 7) treten erst mit Inkrafttreten der bauleitplanerischen Satzung außer Kraft.</p> <p>Unter Berücksichtigung der gemäß ASP vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Zeitliche Beschränkung der Gehölzentfernungen auf Anfang Oktober bis Ende Februar) bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung. Darüber hinaus sind grundsätzlich die Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die „Handlungsempfehlung Artenschutz“ zu beachten.</p> <p>Umweltamt</p> <p><u>67/12 - Gewässerschutz -</u> Aus Sicht des Gewässerschutzes wird darauf hingewiesen, dass sich im nordöstlichen Planungsbereich der „Drespebach“ befindet. In diesem Zusammenhang sind die Regelungen zum Gewässerrandstreifen des § 38 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des § 31 Landeswassergesetzes NRW (LWG-NRW) zu beachten,</p> <p><u>67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung –</u> Die Entwässerung des Niederschlagswassers ist rechtzeitig mit der UWB abzustimmen.</p> <p><u>67/23 - Bodenschutz –</u> Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Für die Fläche liegen auf Grundlage der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK keine Vorsorge-, Prüf- oder Maßnahmenwerte nach BBodSchV im Oberboden vor. Da es sich im Plangebiet größtenteils um anthropogen vorbelastete Böden handelt, sollte der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden nach Möglichkeit auf den Grundstücken verbleiben oder fachgerecht entsorgt/verwertet werden.</p>	<p><u>Die Darlegungen zum Landschaftsplan werden zur Kenntnis genommen</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Die Darlegungen zum Artenschutz / der ASP werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine Bedenken</p> <p><u>Den Darlegungen zum Gewässerschutz wird entsprochen</u> Es bestehen keine Bedenken. Die Regelungen zum Gewässerrandstreifen werden eingehalten</p> <p><u>Den Darlegungen zur Abwasserbeseitigung wird entsprochen</u> Die Entwässerung des Niederschlagswassers wird rechtzeitig mit der UWB abgestimmt.</p> <p><u>Die Darlegungen zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine Bedenken Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 07.12.2022	Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung
<p><u>67/12 - Immissionsschutz –</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben der Gemeinde Reichshof (l. Ergänzung der Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Drespe) keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p>Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.</p> <p><u>Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz</u></p> <p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:</p> <p>Allgemeines Wohngebiet WA: min. 800 l/min</p> <p>Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten.</p> <p>Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.</p> <p>Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.</p> <p><u>Polizei NRW, Oberbergischer Kreis, Direktion Verkehr –</u> Gegen die beantragte Bauleitplanung der Gemeinde Reichshof 1. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Drespe bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p><u>Die Darlegungen zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Die Darlegungen des Amtes für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Forderungen zur Löschwasserversorgung werden sichergestellt.</p> <p><u>Die Darlegungen der Polizei etc werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine Bedenken.</p>

**2. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau
mit Schreiben vom 24. November 2022**

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung,
Beschlussvorschlag mit Erläuterung**

Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise:
Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt über zwei vormalig verliehenen bereits erloschenen Bergwerksfeldern.
Die letzten Eigentümer dieser bereits erloschenen Bergwerksfelder sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Rechtsnachfolger der letzten Bergwerksfeldeigentümer sind hier nicht bekannt.
Aus den vorgenannten Gründen teile ich Ihnen daher mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zur in Rede stehenden Ergänzungssatzung.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Die Hinweise zum Bergbau werden zur Kenntnis genommen

Mit Bergbau ist nicht zu rechnen.

Die Bearbeitungshinweise werden zur Kenntnis genommen

3. Aggerverband mit Schreiben vom 29. November 2022	Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung
<p>Auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass sich das Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Wiehl befindet und ist im derzeit gültigen Netzplan der Kläranlage Wiehl fast komplett enthalten. Die Fläche ist im Trennverfahren zu entwässern. Aus Geringfügigkeit bestehen keine Bedenken. Ich bitte darum, wie von Ihnen beschrieben, dass bei der nächsten Netzplan Überarbeitung die Fläche komplett mit eingearbeitet werden soll.</p> <p>Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung teile ich Ihnen nachfolgend mit: Das Plangebiet grenzt direkt an den Drespe Bach an und liegt teilweise in der Biotopverbundfläche „Mittleres Dreisbachtal“. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den § 97 (4) LWG und die Freihaltung des sogenannten "Unterhaltungstreifens" ab Böschungsoberkante des Gewässers und empfehle die Berücksichtigung eines Gewässerrandstreifens nach § 31 LWG. Die Zugänglichkeit zum Gewässer, auch für schweres Arbeitsgerät zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Aggerverband, z. B. zur Sicherung des Abflusses, muss gewährleistet werden. Aufschüttung im Ufer bzw. negative Veränderungen der Böschungsneigungen (d.h. steilere Böschungen) sollten zwingend unterbleiben.</p> <p>Ich begrüße die geplante Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort. Dieser ist, falls hydrogeologisch möglich, gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in den Drespe Bach ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes. DWA MIA 102 orientieren sollten. Dies gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.</p>	<p><u>Die Darlegungen zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine Bedenken. Die Flächen werden in den Netzplan übernommen</p> <p><u>Den Darlegungen zur Gewässerentwicklung wird entsprochen</u> Der Unterhaltungstreifen wird freigehalten. Die Zugänglichkeit wird gewährleistet. Die Forderungen werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p><u>Die Darlegungen zum Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine Bedenken. Die Darlegungen zur Einleitung werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>

4. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittel mit Schreiben vom 25.11.2022	Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung
<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage .</p>	<p><u>Den Darlegungen zu den Kampfmitteln werden zur Kenntnis genommen</u> Die Hinweise zum Umgang mit Kampfmittelfunden werden bei Bauarbeiten berücksichtigt.</p> <p><u>Die Darlegungen zu Bauarbeiten etc. werden zur Kenntnis genommen</u> Aufschüttungen nach 1945 sind nicht nachzuvollziehen. Es werden keine Erdarbeiten mit mechanischen Belastungen durchgeführt-</p>

5. Telekom mit Schreiben vom 09.11.2022	Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Satzung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom- z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p><u>Die Darlegungen des Bürgers werden zur Kenntnis genommen</u> Es handelt sich bei der Planung um ein Privatgrundstück. Es sind keine Leitungen der Telekom betroffen.</p> <p>Bei der Planung handelt es sich nicht um einen Bebauungsplan.</p>

5. Telekom mit Schreiben vom 09.11.2022	Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung
<p>Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 22 Innere Kanalstr. 98 50672 Köln</p>	